



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske Łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden  
 Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,  
 Jänschwalde/Janšořce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,  
 Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 12, Peitz, den 17.12.2025

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Amtsdirektor Norbert Krüger,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-8150, Telefax: 035601 38-177  
[www.peitz.de](http://www.peitz.de), E-Mail: [peitz@peitz.de](mailto:peitz@peitz.de)

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,  
 Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšořce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Amt Peitz

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)                    | Seite 2 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde/Janšořce des Amtes Peitz/Amt Picnjo (Essengeldsatzung) | Seite 2 |

#### Gemeinde Jänschwalde

- |  |         |
|--|---------|
| Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Jänschwalde/Janšořce (Hebesatzsatzung) | Seite 2 |
|--|---------|

#### Gemeinde Turnow-Preilack

- |   |         |
|---|---------|
| Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk (Hebesatzsatzung) | Seite 2 |
|---|---------|

#### Jagdgenossenschaften

- |   |          |
|---|----------|
| Satzung für die Jagdgenossenschaft Turnow im Landkreis Spree-Neiße nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) und der Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Juli 2016 | Seite 3  |
| Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow am Freitag, den 20.06.2025  | Seite 11 |

#### Sonstige Amtliche Mitteilungen

- |  |          |
|--|----------|
| Beschlüsse der Gemeindevorvertretungen | Seite 11 |
|--|----------|

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 10.11.2025 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe: 1,83 EUR pro Portion

Kindergarten: 1,99 EUR pro Portion

Hort: 2,18 EUR pro Portion

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Peitz, den 01.12.2025

Norbert Krüger  
Amtsdirektor

- Siegel -

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde/ Janšoje des Amtes Peitz/ Amt Picnjo (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 10.11.2025 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Änderung in § 4 Zuschuss

##### der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde/ Janšoje des Amtes Peitz/ Amt Picnjo (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe: 1,78 EUR pro Portion

Kindergarten: 1,78 EUR pro Portion  
Hort: 2,00 EUR pro Portion

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Peitz, den 01.12.2025

Norbert Krüger  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Gemeinde Jänschwalde

#### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje in ihrer Sitzung vom 27.11.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 235 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung, beschlossen von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje am 28.11.2024, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 02.12.2025

Norbert Krüger  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Gemeinde Turnow-Preilack

#### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk hat in ihrer Sitzung vom 20.11.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v.H.
2. Gewerbesteuer 324 v.H.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung, beschlossen von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk am 08.11.2024, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 02.12.2025

Norbert Krüger  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Jagdgenossenschaften

### Satzung für die Jagdgenossenschaft Turnow im Landkreis Spree-Neiße nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) und der Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Juli 2016

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Turnow hat am 20.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Turnow ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Turnow“

(im Folgenden als „Jagdgenossenschaft“ bezeichnet) und hat ihren Sitz in 03185 Turnow-Preilack OT Turnow.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

#### § 2

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst (siehe als Anlage 1 angefügte Skizze) gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Turnow-Preilack im Ortsteil Turnow:

- der Gemarkung Turnow
- zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen von der Jagdgenossenschaft Preilack.

#### § 3

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft erstellt ein Jagdkataster, das aufgrund der Daten vom Katasteramt des Landkreises Spree-Neiße oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzugeben. Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit Eintragung im Grundbuch Wirksamkeit. Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, eine regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

#### § 4

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungrecht ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

#### § 5

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

#### § 6

##### Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer (auch gleich Kassenwart) und einem zweiten Beisitzer (auch gleich Schriftführer) sowie ggf. erforderliche weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
1. den jährlichen Haushaltsplan,
  2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
  3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes wie
    - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann.
    - Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einzelne Jagdbohlen, allerdings unter Beibehaltung der einheitlichen Abrechnung des Reinertrages für den gesamten gemeinschaftlichen Jagdbezirk
    - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
    - das Ruhen der Jagd,
  5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge, einschließlich Festlegungen zum Wildschadenersatz
  8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
  9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
  10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
  11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes,
  14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
  15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
  16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk
  17. die Einstellung von Personal und
  18. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Die Befugnis zur Beschlussfassung von Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16 und 17 können durch gesonderten Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag der Amtsverwaltung Peitz zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzende Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 15 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten. Nicht ortsansässige Eigentümer haben durch Benennung eines Bevollmächtigten ihre rechtzeitige Benachrichtigung sicherzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, Stimmteile werden nicht berücksichtigt, anderenfalls gilt diese Stimmabgabe als ungültig, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (6) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (7) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.
- (8) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (10) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) zu informieren.

### § 8

#### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung (Handzeichen) gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft mit Ausnahme von Beschlüssen über den Zuschlag bei der Jagdverpachtung.
- (4) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

### § 9

#### Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer und einem zweiten Beisitzer.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(5) Soweit der Fall von Absatz 4 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

### § 10

#### **Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BjagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Reinerträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
8. die § 6 Abs. 5 dieser Satzung durch die Genossenschaftsversammlung übertragenen Beschlussbefugnisse

9. die Stellungnahme zu Befriedungen im Jagdbezirk, vor allem nach § 6 a BjagdG, in Planfeststellungsverfahren, z. B. bei kommunaler Planung

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BjagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übemahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

### § 11

#### **Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Sofern weitere Funktionsträger nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung gewählt wurden, sind diese ohne Stimmberechtigung ebenfalls einzuladen.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandesmitglieder getroffen werden.

### § 12

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

### § 13

#### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).
- (2) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (3) Die Auszahlung des Reinertrages kann unbar erfolgen. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

### § 14

#### **Umlagen und Nutzen**

- (1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 15 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 BbgJagdG).
- (3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.

### § 15

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)<sup>1</sup> entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Turnow durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Möst, Jänschwalde/Janšoje, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung und die Beschlüsse der Versammlung in verkürzter Form insbesondere die Veröffentlichung der Beschlüsse zur Ausschüttung der Reinerträge, erfolgen ebenfalls im amtlichen Teil des „Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Möst, Jänschwalde/Janšoje, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

### § 16

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 20.02.2004 außer Kraft.

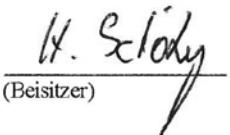
- (3) Auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2025 wurde die neue Satzung und der neue Vorstand gewählt. Für die Amtszeit des neuen Vorstandes gilt § 9 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2025/2026 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.
- (6) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig. Der Kassenführer oder dessen Stellvertreter ist nicht zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt.

Turnow, 20.06.2025

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Turnow

  
(Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)

  
\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)

<sup>1</sup> Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

## Verfügung

Die vorstehende Satzung der

**"Jagdgenossenschaft Turnow"**

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 10.11.2025

.....  
Harald Altekrüger  
Landrat





Anlage 1 zur Satzung vom 20.06.2025 der Jagdgenossenschaft Turnow (Darstellung Jagdbezirk)

## Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow am Freitag, den 20.06.2025

- 2025/1/1 Beschluss zur Annahme der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Turnow
- 2025/1/2 Beschluss zur Übertragung der Befugnisse nach § 4 Abs. 5 der Satzung an den Vorstand
- 2025/1/3 Beschluss zur Entlastung des Vorstands und der Kassenführerin für das Geschäftsjahr 2024/2025
- 2025/1/4 Der Reinertrag des Wirtschaftsjahres 2024/2025 wird auf neue Rechnung vorgetragen
- 2025/1/5 Dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird zugestimmt
- 2025/1/6 Wahl der Rechnungsprüferin für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 und 2026/2027
- 2025/1/7 Wahl des Leiters für die Vorstandswahl
- 2025/1/8 Beschluss zur offenen Wahl
- 2025/1/9 Beschluss zur Blockwahl
- 2025/1/10 Wahl des neuen Vorstands für die Zeit 2025/2026 bis 2029/2030

Die Unterlagen des Jahres 2024/2025 und das Versammlungsprotokoll kann durch Berechtigte nach vorheriger Anmeldung bei Vorstandsvorsitzenden eingesehen werden.

*R. Schulze*  
Jagdvorsteher

## Sonstiges

### 9. Sitzung der Gemeindevorvertretung Teichland/Gatojce am 21.10.2025

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss Tei/BA/086/2025:

Die Gemeindevorvertretung Teichland/Gatojce beschließt, den Auftrag gemäß der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 16.032,92 € (brutto) an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Falko Marr aus Cottbus zu vergeben.

#### Beschluss Tei/BA/087/2025:

Die Gemeindevorvertretung Teichland/Gatojce beschließt, den Auftrag gemäß der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 11.202,17 € (brutto) an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Falko Marr aus Cottbus zu vergeben.

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Beschluss Tei/BA/088/2025:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die 2. Änderung zum Pachtvertrag vom 25.09./28.09.2018 gemäß vorliegendem Entwurf.

### 13. Sitzung der Gemeindevorvertretung Tauer/Turjej am 30.10.2025

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Beschluss Tau/HA/052/2025:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt zu Personalangelegenheiten.

#### Beschluss Tau/HA/053/2025:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt zu Personalangelegenheiten.

## 14. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 10.11.2025

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss AP/BA/095/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt grundsätzlich den Um- und Ausbau des Witaj-Gebäudes zu ganzjährig nutzbaren Klassenräumen zur Nutzung durch die Krabat-Grundschule Jänschwalde. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Planungsleistungen für den Um- und Ausbau des Witaj-Gebäudes zur Schaffung von Unterrichtsräumen auszuschreiben und dem Amtsausschuss anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Beschluss AH/HA/090/2025:

Die Vertretungen der Stadt Peitz / Picnjo, der Gemeinde Jänschwalde / Janšoje und der Gemeinde Teichland / Gatojce im Amtsausschuss des Amtes Peitz / Picnjo beschließen die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ des Amtes Peitz (Essengeldsatzung).

#### Beschluss AP/HA/091/2025:

Die Vertretungen der Stadt Peitz / Picnjo, der Gemeinde Jänschwalde / Janšoje und der Gemeinde Teichland / Gatojce im Amtsausschuss des Amtes Peitz / Picnjo beschließen die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde / Janšoje des Amtes Peitz / Amt Picnjo (Essengeldsatzung).

#### Beschluss AP/HA/093/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Aufhebung der Satzung des Amtes Peitz/Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle (Elternbeitragssatzung) zum 31.12.2025.

#### Beschluss AP/HA/089/2025:

Die Vertretungen der Stadt Peitz/Picnjo, der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje und der Gemeinde Teichland/Gatojce im Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließen die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Sonnenschein“ Peitz für das Jahr 2026:

18.03.2026, 15.05.2026, 26.05.2026, 01.10.2026, 02.10.2026 und 23.12.2026 – 31.12.2026.

